



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung «Dersbach»
Gemeinde	Risch
Standort	Kantonales Naturschutzgebiet Nr. 9.01 «Dersbach», Besonderer Lebensraum Nr. 35 «Uferzone Dersbach», Koordinaten: 2 677 180 / 1 223 955
Grundstück Nrn. AFW 55073	438, 439, 619, 1752
GemDat Nr.	-

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 lit. b sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den GS Nrn. 438, 439, 619 und 1752, Gemeinde Risch, werden gemäss Plan «Waldfeststellung kant. Naturschutzgebiet 9.01 Dersbach / GS Nrn. 438, 439, 619, 1752, Gemeinde Risch», 1:1000, vom 18. September 2020, statisch festgestellt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderte Waldfläche ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Die vorliegend festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Risch im Zonenplan nachzuführen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

6. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Interne Post:

- Baudirektion des Kantons Zug, Fachstelle Landerwerb / Immobiliengeschäfte, Aabachstrasse 5, 6300 Zug (Original)

Per E-Mail:

- Amt für Raum und Verkehr, 6300 Zug: info.arv@zg.ch
- Gemeinde Risch, Abteilung Planung/Bau/Sicherheit, 6343 Rotkreuz: info@rischrotkreuz.ch
- Revierförster Daniel Müller, Amt für Wald und Wild, 6300 Zug: daniel.mueller3@zg.ch

Zug, 24. November 2020 - ROBU

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung kant. Naturschutzgebiet 9.01 Dersbach / GS Nrn. 438, 439, 619, 1752, Gemeinde Risch», 1:1000, vom 18. September 2020

Versand: 24. Nov. 2020

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Amts für Wald und Wild (Fassung vom 30. April 2018);
 - Plan «Waldfeststellung kant. Naturschutzgebiet 9.01 Dersbach / GS Nrn. 437, 438, 439, 619, 1752, Gemeinde Risch», 1:1000, vom 11. Mai 2020;
 - Plan «Waldfeststellung kant. Naturschutzgebiet 9.01 Dersbach / GS Nrn. 438, 439, 619, 1752, Gemeinde Risch», 1:1000, vom 18. September 2020.
2. Das Amt für Wald und Wild (fortan: AFW) resp. der Kanton Zug beabsichtigt, Waldgrenzen gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG auch ausserhalb der Bauzone statisch festzulegen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass aus Sicht des AFW im Gebiet Dersbach auf den GS Nrn. 437, 438, 439, 619, 1752, Gemeinde Risch, Unklarheit über den rechtmässigen Waldrandverlauf bestand, nahm das AFW in diesem Gebiet von Amtes wegen eine Waldfeststellung vor. Die Waldabgrenzung wurde mit oben genanntem Plan vom 11. Mai 2020 festgehalten. Die Waldabgrenzung gemäss diesem Plan entspricht dem aktuell anerkannten Perimeter des besonderen Lebensraums Nr. 35 «Uferzone Dersbach» sowie dem Waldrandverlauf, wie er bereits in den amtlichen Vermessungsdaten bzw. dem Plan für das Grundbuch erfasst ist.
3. Mit Schreiben des AFW vom 3. Juni 2020 wurde den betroffenen Grundeigentümerschaften im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 4. Juli 2020 zu dieser Waldabgrenzung Stellung zu nehmen. Daraufhin dem AFW eingereichte Stellungnahmen wurden behandelt. Wo Waldabgrenzungen nochmals geändert wurden, gewährte das AFW den betroffenen Grundeigentümerschaften erneut das rechtliche Gehör. Es liegen dem AFW keine weiteren Einwände seitens der Grundeigentümerschaften vor.
4. Der oben genannte Plan «Waldfeststellung kant. Naturschutzgebiet 9.01 Dersbach / GS Nrn. 438, 439, 619, 1752, Gemeinde Risch», 1:1000, vom 18. September 2020 entspricht der Waldabgrenzung im betroffenen Gebiet, wie diese von den Grundeigentümerschaften der GS Nrn. 437, 438, 439, 619 und 1752, Gemeinde Risch, akzeptiert wurde.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das AFW für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.

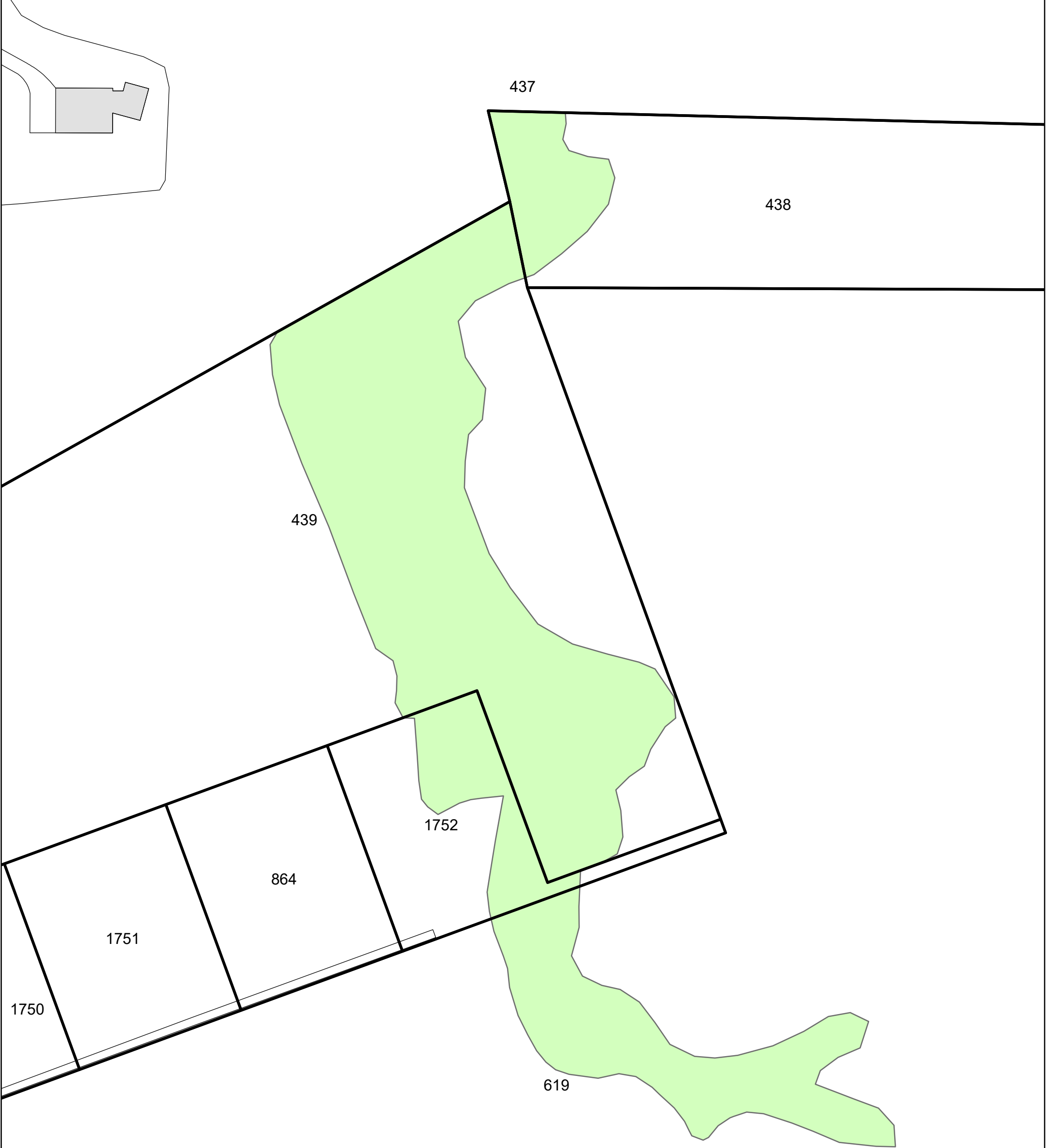
Im vorliegenden Fall ist aus Sicht des AFW zur Klärung der rechtmässigen Waldabgrenzung und zur Schaffung der Rechtssicherheit diesbezüglich eine Waldfeststellung notwendig. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.

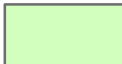
2. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.
3. Gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 führt der Kanton Zug für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Damit ist das gesamte Kantonsgebiet als Gebiet bezeichnet, in dem der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt.
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Der Plan «Waldfeststellung kant. Naturschutzgebiet 9.01 Dersbach / GS Nrn. 438, 439, 619, 1752, Gemeinde Risch», 1:1000, vom 18. September 2020 bezeichnet die Waldgrenzen auf den GS Nrn. 438, 439, 619 und 1752, Gemeinde Risch. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

C. Verfahrenskosten:

1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung kant. Naturschutzgebiet 9.01 Dersbach
GS Nrn. 438, 439, 619, 1752, Gemeinde Risch



 Wald gemäss Verfügung
 Grundstücksgrenzen